

Satzung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein über die Bestellung eines oder einer Beauftragten für Integration und Migration

Der Verbandsgemeinderat Heidesheim am Rhein hat auf Grund der §§ 24 und 56 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der oder die Beauftragte für Integration und Migration ist zentraler Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein.
- (2) Der oder die Beauftragte für Integration und Migration berät die Verbandsgemeinde und die ihr angehörenden Ortsgemeinden in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen.
- (3) Zu den Aufgaben des oder der Beauftragten für Integration und Migration gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Migrations- und Integrationsfachdiensten.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der oder die Beauftragte für Integration und Migration ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem oder der Beauftragten kommt keine Organstellung in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein zu.
- (3) Verbandsgemeinderat, Ausschüsse und Verwaltung unterstützen den oder die Beauftragte/n in seinem/ihren Wirken. Sie beziehen ihn oder sie frühzeitig und umfassend in die Entscheidungsfindung in Angelegenheiten ein, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. In diesen Angelegenheiten steht dem oder der Beauftragten ein Teilnahme- und Rederecht in allen Ausschüssen und dem Verbandsgemeinderat zu. Er oder sie ist rechtzeitig zu den Sitzungsterminen einzuladen. Protokolle von Sitzungen, an denen der oder die Beauftragte für Integration und Migration teilgenommen hat, sind unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zugänglich zu machen.

§ 3 Bestellung

- (1) Der oder die Beauftragte für Integration und Migration wird vom Verbandsgemeinderat bestellt.
- (2) Die Amtszeit des oder der Beauftragten ist an die Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gebunden. Bis zu einer Neubestellung führt der Amtsinhaber das Amt fort. Eine vorzeitige Abberufung während der Dauer der Wahlperiode ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beauftragte für Integration und Migration erhält auf Antrag zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften Informationen und Akteneinsichten.
- (2) Der Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse haben das Recht, den/die Beauftragte/n zu seinen Sitzungen beizuziehen.
- (3) Der oder die Beauftragte für Integration und Migration berichtet dem Verbandsgemeinderat mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (4) Der oder die Beauftragte für Integration und Migration ist aktenkundig zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der oder die Beauftragte für Integration und Migration hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5 Entschädigung

- (1) Der oder die Beauftragte für Integration und Migration erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 150,00 Euro (jährlich 1.800,00 Euro). Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

Scheidet der oder die Beauftragte für Integration und Migration im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der oder die Beauftragte für Integration und Migration ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

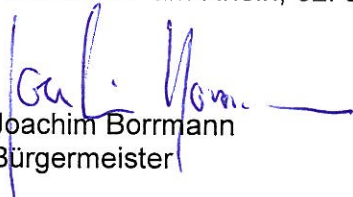
Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- (2) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz ist der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Heidesheim am Rhein, 02. Juli 2013


Joachim Bormann
Bürgermeister